

Beschluss der Delegierten (XVI. Wahlperiode) der Landestierärztekammer Hessen vom 27.04.2022

Aufgrund des in § 17 (1) Nr. 4 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (HeilbG) in der Fassung vom 07.02.2003 (GVBl., Teil I, Seite 66, 242), zuletzt geändert am 03.02.2022 (GVBl. S. 97) beschließen die Delegierten der Landestierärztekammer Hessen folgende Änderung der Weiterbildungsordnung:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 31. Januar 2001 (DTBl. 3/2001, S. 313 ff), zuletzt geändert am 15.11.2021 (DTBl. 02/2022 S. 209 ff.), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Kleintier erhält nachfolgende Fassung:

Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Kleintier

I. Aufgabenbereich:

Der Aufgabenbereich umfasst die Diagnostik und Therapie von Herzerkrankungen bei Kleintieren (Hunden und Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z.B. Frettchen, Kaninchen und Nager).

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V. Die Tätigkeit muss unter der Anleitung eines weiterbildungsermächtigten Tierarztes erfolgen.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt oder FTA für Kleintiere **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für oder FTA für
Innere Medizin der Kleintiere **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogener Gebiets- oder
Zusatzbezeichnung **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.
Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden.

C. Leistungskatalog und Dokumentationen

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie und Physiologie des Herzens
2. Ätiologie, Pathophysiologie, Symptomatik, Diagnose und Differentialdiagnose von Herz-Kreislauf-Erkrankungen
3. Auswirkungen von extrakardialen Erkrankungen auf das Herz-Kreislauf-System
4. Invasive und nicht-invasive kardiovaskuläre Untersuchungen: Röntgendiagnostik, EKG, Blutdruckmessung, standardisierter echokardiografischer Untersuchungsgang, Kenntnisse zu Angiografie und invasiver Druckmessung, Thorakozentese, Perikardiozentese sowie Labordiagnostik
5. Medikamentelle Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich Notfallversorgung
6. Schrittmachertherapie
7. Intensivmedizin, einschließlich künstlicher Beatmung, Behandlung akuter lebensbedrohender Herzrhythmusstörungen
8. Indikationen für interventionelle und operative Eingriffe am Herzen und an den großen Gefäßen
9. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichem Aufgabengebiet.

Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

Es sind insgesamt **250 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
1.	Durchführung standardisierter echokardiografischer Untersuchungen inkl. 2D-,M-Mode- und Dopplermessungen, Monitor-EKG sowie. Videodokumentation und Auswertung	80
2.	nicht-invasive und/oder invasive Blutdruckmessung	20
3.	Anfertigung und Auswertung von Elektrokardiogrammen	60
4.	Anfertigung und Auswertung von Röntgenaufnahmen des Thorax in 2 Ebenen	40
5.	Thorakozentese	20
6.	Perikardiozentese	10
7.	Anfertigung und Auswertung von Kontrastmittelechokardiographien	10
8.	Arterielle Blutgasanalyse	10

Im Leistungskatalog nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden

Anlage 2:

Muster „Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signalement	Problemliste	Diagn. Maßnahmen	Diagnose	Therapie	Verlauf

Weiterbildungsermächtigter.....

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Fallbericht“

Bei den ausführlichen Fallberichten müssen folgende Erkrankungen vorkommen:

1. Dilatative Kardiomyopathie DCM
2. Hypertrophe Kardiomyopathie HCM
3. Aortenthrombose Katze
4. Aortenstenose AS
5. Pulmonalstenose PS
6. Mitralklappenerkrankungen MVD
7. Perikarderguss PKE

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung (Auskultationsbefund)
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen (Blutdruckmessung, Befundung einer Röntgenuntersuchung, EKG, Echokardiographie, Laboruntersuchungen)
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen

- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Erläuterungen:

A. Begründung

Die Änderungen ergeben sich durch die Harmonisierung im Bundesweiterbildungsarbeitskreis.

B. Synopse

-entfällt-

C. Quorum

Die Änderung der Weiterbildungsordnung bedarf gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten und gem. § 17 Abs. 2 HeilbG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.